
S 3 RJ 140/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 140/04
Datum	04.10.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 44/05
Datum	29.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.10.2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Kläger nach der durchgeführten Beitragsersatzung Rentenleistungen aus den von seinen Arbeitgebern getragenen Beiträgen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Übertragung dieser Beiträge an den türkischen Rentenversicherungsträger (SSK) verlangen kann.

Der 1943 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er hat in Deutschland vom 17.01.1972 bis 16.06.1983 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf seinen Antrag vom 20.06.1984 erstattete ihm die Beklagte mit Bescheid vom 02.10.1984 die von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von 29.749,96 DM.

Am 04.08.2003 beantragte der Kl  ger "die ihm zustehende Rente". Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 13.08.2003 und Widerspruchsbescheid vom 15.01.2004 unter Hinweis auf die Beitragserstattung ab. Mit der Erstattung sei das bis dahin bestehende Versicherungsverh  ltnis aufgel  st, so dass aus den erstatteten Beitr  gen keine Versicherungsleistungen mehr erfolgen k  nnten. Weitere Beitr  ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung seien nicht entrichtet. Damit seien keine auf die Wartezeit anrechnungsf  higen Zeiten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mehr vorhanden. Ein Anspruch auf eine Versichertenrente aus den von den Arbeitgebern getragenen Beitr  gen bestehe auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage nicht.

Dagegen hat der Kl  ger am 17.02.2004 Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben. Zur Begr  ndung hat er geltend gemacht, die von ihm selbst gezahlten Beitr  ge habe die Beklagte zur  ckgezahlt. Die Beitr  ge seiner Arbeitgeber seien jedoch einbehalten worden. Er hat verlangt, die Beitr  ge seiner Arbeitgeber an die SSK zu   bertragen.

Nach entsprechendem Hinweis hat das SG die Klage durch Gerichtsbescheid vom 04.10.2004 abgewiesen. Der Kl  ger erf  lle keine f  r die im sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelten Rentenarten die erforderliche Wartezeit. Mit der Erstattung sei das bisherige Versicherungsverh  ltnis aufgel  st. Anspr  che aus den bis zur Erstattung zur  ckgelegten Zeiten best  nden nicht mehr. Daher k  nne im Fall des Kl  gers die allgemeine Wartezeit nicht erf  llt werden. Dar  berhinaus bestehe ein Anspruch auf Erstattung oder   berweisung von Beitr  gen oder des Arbeitgeberanteils der Beitr  ge an einen anderen Sozialversicherungstr  ger (z.B. die SSK) nicht. Ein solcher Anspruch sei durch die deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht geregelt und auch nicht vorgesehen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 17.01.2005 beim BayLSG eingegangene Berufung des Kl  gers, die er trotz Aufforderung durch den Senat nicht begr  ndet hat.

Der Kl  ger beantragt sinngem   , den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 04.10.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 13.08.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die von seinen Arbeitgebern vom 17.01.1972 bis 16.06.1983 entrichteten Beitr  ge an die SSK zu   berweisen.

Die Beklagte beantragt die Zur  ckweisung der Berufung.

Sie h  lt die angefochtene Entscheidung des SG f  r zutreffend.

Zur Erg  nzung des Tatbestands wird auf die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§ 143, 144, 151 SGG](#)).

Die Berufung des Klägers erweist sich als unbegründet. Das SG hat im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 04.10.2004 zu Recht entschieden, dass der Kläger gegen die Beklagte keinerlei Leistungsansprüche aus seinen in Deutschland ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen vom 17.01.1972 bis 16.06.1983 hat. Er hat weder einen Anspruch auf Rentenleistungen noch auf Übertragung des sogenannten Arbeitgeberanteils an die SSK.

In rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das SG darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die Beitragserstattung gemäß Â§ 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung alle Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurückgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind. Durch die Beitragserstattung ist das Versicherungsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten erloschen, so dass eine Wartezeit für die Gewährung einer Versichertenrente nicht erfüllt ist. Zutreffend hat das SG auch ausgeführt, dass eine Übertragung des sogenannten Arbeitgeberanteils an den türkischen Rentenversicherungsträger nicht möglich ist. Denn ein Zugriff auf diesen Anteil ist nach deutschen Vorschriften ausgeschlossen. Der Senat weist deshalb die Berufung des Klägers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#).

Die Kostenentscheidung gemäß [Â§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass die Berufung des Klägers erfolglos blieb.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht gegeben.

Erstellt am: 08.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024